

lassen werden, was für die Aeltern sehr unangenehm sein müsse.

Abg. Richter (aus Zwickau) glaubt, daß die Bemerkungen, welche man von mehreren Seiten gehört, wohl erkennen ließen, daß die Sache rein pädagogischer Natur sei, oder daß, wenn etwas darüber bestimmt werden soll, sie lediglich als Localsache anzusehen sei, und stellt daher den Antrag: „wie oft Schüler im Laufe des Jahres in die Schule aufgenommen werden können, bestimmen die Ortschulvorstände mit Vernehmung des Schullehrers und des Ortschuldirectors.“

23 Mitglieder unterstützen diesen Antrag, was aber nicht ausreichend befunden wird, da er erst im Laufe der Discussion eingebracht worden, und zur ausreichenden Unterstützung die Hälfte der anwesenden Kammer-Mitglieder erforderlich gewesen wäre.

Abg. v. Mayer tritt den Gründen bei, welche von der Regierung für die einmalige Aufnahme entwickelt worden sind, und bemerkt, daß diese Gründe, welche man für die Zweckmäßigkeit, für einen guten Lehrgang und für das Gedeihen des Schulunterrichts überhaupt aufgestellt habe, bei weitem die überwiegenden seien; aber den Grundsatz, den er schon früher ausgesprochen, müsse er auch hier in Erinnerung bringen, daß nämlich dergleichen Vorschriften, welche mit den Worten: „in der Regel“ anfangen, und also hinterher die Ausnahme zulassen, rein administrativer Natur seien, und er trete daher dem Antrage bei, welcher dahin gehe, diesen Gegenstand aus dem Gesetze zu verweisen und in die Verordnung aufzunehmen; denn es sei genug gesagt, wenn man im Gesetze ausdrücke, wie lange der Schulunterricht dauern soll.

Abg. Art will diese Bestimmung im Gesetz belassen wissen, nur soll keine zu große Beschränkung dabei stattfinden, und schlägt daher vor, zu setzen: „die Aufnahme neuer Schüler ist nach Befinden ein- oder zweimal im Jahre, und zwar zu Ostern oder Michaeli oder an beiden Terminen zu bewerkstelligen.“

Nachdem der Antrag zur Unterstützung gebracht worden, und sich derselben zahlreich zu erfreuen hatte, äußert

Referent, Abg. v. Friesen: Was die Weglassung des §. anlangt, so kann ich mich dafür nicht erklären; denn ich glaube, daß dem Volke — oder es deutlicher zu bezeichnen, weil ein Abg. an diesem Worte Anstoß genommen hat, — allen denjenigen, welche nicht zu den Regierenden gehören, daran liegen müsse, wie die Aufnahme bestimmt werde. Schon dieser praktische Umstand sei wichtig, aber auch die Termine Ostern und Michaeli seien in allen Lebens- und Wirthschaftsverhältnissen so bestimmte Zeitabschnitte, daß man sie auch wohl eher annehmen könne. Noch mehr Ferien übrigens eintreten zu lassen, würde er für schädlich halten. Was aber die pädagogischen Gründe anlange, welche für die einmalige Aufnahme angeführt worden seien, so getraue er sich zwar kein bestimmtes Urtheil darüber auszusprechen, da er mit den Grundsätzen der Pädagogik nicht so genau bekannt sei; allein die Verhältnisse des Lebens seien ihm doch so bekannt, daß er glaube, sich für die zweimalige Aufnahme aussprechen zu müs-

sen, schon deshalb, weil dann eine größere Gleichheit des Alters beobachtet werden könne, was sehr zu berücksichtigen sei, da sich in den Fähigkeiten ohnedieß große Verschiedenheit herausstelle. Was der Abg. Zimmermann geäußert habe, sei zwar begründet; allein bei solchen Schulen sei auch die Arbeit des Lehrers nicht so bedeutend, als daß er sich nicht mit diesen Kindern abgeben könne. Er halte also für besser, wenn man bei dem Deputationsgutachten stehen bleibe.

Der Präsident fragt nun: ob die Kammer dem Deputationsgutachten ihre Zustimmung gebe? was auch gegen 22 Stimmen bejaht wird.

§. 23. ist folgenden Inhaltes:

(Receptionsalter.) Zu dieser Aufnahme (§. 22.) haben sich alle Kinder des Orts oder des Schulbezirks zu stellen, welche zwischen Michaelis des vorhergehenden und Michaelis des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Das Gutachten der Deputation lautet:

Aus dem Vorschlage bei §. 22. würde aber zugleich auch eine Veränderung des §. 23. folgen, damit zur gedachten Ausnahmszeit alle in das schulpflichtige Alter getretene Kinder zur Schule gebracht werden, und es empfiehlt daher die Deputation folgende Fassung, bei welcher zugleich das nicht ganz geeignet scheinende Wort, „stellen“ vermieden worden ist: „Alle Kinder des Orts, oder des Schulbezirks, welche zwischen Neujahr und Johannis, oder zwischen Johannis und Weihnachten das sechste Lebensjahr vollenden, sind zu Ostern und resp. zu Michael zur Schule zu bringen.“

Eine Erinnerung wird hier weiter nicht gemacht, und die Frage des Präsidii: ob die Kammer dem Deputationsgutachten beistimme? wird gegen 1 Stimme bejaht.

Zu §. 24. des Inhaltes:

(Wenn ein späterer Schuleintritt zu verstaten ist.) Nur gebrechlichen, kränklichen und solchen Kindern, welche nach dem Urtheile des Ortschulvorstandes den Schwierigkeiten eines täglich zu machenden Schulwegs noch nicht gewachsen sind, oder wegen geistiger Unreife einen wirklichen Nutzen vom Schulgehen nicht erwarten lassen, kann ein späterer Schuleintritt verstatet werden.

hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Abg. Puttrich äußert: Diesen §. in das Gesetz mit aufzunehmen, finde ich bedenklich, und könnte nicht vielleicht eine Erwähnung davon nur in der Verordnung erfolgen? Meine Gründe dagegen sind folgende: Aeltern, zu der ärmeren, ich will nicht sagen leichtsinnigen, Classe gehörig, werden diese Nachlassung eines spätern Schuleintrittes ihrer Kinder gern benutzen, ohne daß Kränklichkeit, Gebrechlichkeit letztere daran verhindert. Der Ortschulvorstand, sobald dieß öffentlich bekannt, wird von solchen Aeltern so überlaufen und dabei in die Verlegenheit gesetzt werden, daß er allemal einen Arzt dazu consuliren muß, um die Wahrheit der Aussage zu erforschen. — Welche nachtheilige Folgen können auch noch außerdem, wenn man den Einfluß der Aeltern auf solche kleine Kinder ins Auge faßt, durch Einflüsterungen der Ersteren entstehen, da die Einflüsterungen auf Unwahrheiten sich stützen, um nur das Kind noch 1 Jahr von der Schule zurückzubehalten.

Abg. v. Hartmann theilt diese Ansicht, aber

Abg. Art entgegnet, daß, wenn der Schulvorstand Miß-